



## Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde  
vom 28. April 2024 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

---

### 1.

**Landammann Roland Inauen** eröffnet um 12.35 Uhr die Landsgemeinde 2024. Es ist bei leichtem Wind teilweise bewölkt, aber trocken. Die Temperaturen sind angenehm. Der Ring ist sehr gut besetzt.

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Damen und Herren  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Wir sind heute an der Landsgemeinde zusammengekommen, um unter anderem über die Totalrevision unserer Kantonsverfassung zu befinden. In diesem Zusammenhang lohnt es sich, einen Blick in deren Entstehungsgeschichte zu werfen.

Am 24. Wintermonat 1872 versammelten sich die stimmberechtigten Männer von Appenzell auf diesem Platz zu einer ausserordentlichen Landsgemeinde. Einziges Traktandum war die neue Kantonsverfassung. Die Landsgemeinde verlief völlig ruhig. Es waren nur befürwortende Voten zu hören. Gemäss Berichterstattung herrschte bei den Regierenden grosses Aufatmen, als sich ein deutliches Händemehr zugunsten der neuen Verfassung erhob. Die Erleichterung auf Seiten der Regierung war verständlich, denn dieser finalen Abstimmung ging ein 24 Jahre langes, hartnäckiges, ja geradezu verzweifeltes Ringen um die neue Verfassung voraus. An zwei Landsgemeinden, 1869 und 1871, wurde der Entwurf des jeweiligen Verfassungsrats abgelehnt. An der Landsgemeinde von 1869, die in der Pfarrkirche stattfand, kam es zu tumultartigen Szenen. Redner wurden überschrien, die einen wollten abstimmen, die anderen unter keinen Umständen. Der Standespfarrer liess mit den Kirchenglocken Sturm läuten, und schliesslich konnte er mit Hilfe der Rhodshauptleute für Ordnung sorgen.

Nach diesem Desaster begannen die führenden Köpfe einzusehen, dass eine neue Verfassung nur auf einem versöhnlichen Mittelweg zu erreichen war. Der ausgearbeitete Entwurf für die ausserordentliche Landsgemeinde von 1872 versuchte deshalb erfolgreich, einen Kompromiss zwischen liberalen und konservativen Ideen zu finden.

Die Ausgangslage war damals eine komplett andere als heute: Das Bundesrecht verlangte zwingend verschiedene Neuerungen in der Kantonsverfassung, die in der Folge sehr kontrovers und ausufernd diskutiert wurden. Heute sind wir in der vergleichsweise komfortablen Lage, dass wir bereits eine bundesrechtskonforme Verfassung haben, und deshalb keine vom Bund geforderten, elementaren Neuerungen einführen müssen. Dieser Umstand gibt uns die Freiheit, lediglich eine Nachführung vorzunehmen, Lücken zu schliessen und offensichtliche Mängel zu beseitigen. Grössere inhaltliche Neuerungen sollen nachgelagert auf der Grundlage von Einzelvorlagen diskutiert und in jedem Fall von der Landsgemeinde be-

geschlossen werden. Diese Neuerungen werden - das kann man jetzt schon sagen - ein erhebliches Diskussionspotential haben, und ohne Kompromissbereitschaft auf allen Seiten kaum erfolgreich in die rechtliche Ordnung unseres Kantons aufgenommen werden können.

Die neue Kantonsverfassung trat am 27. April 1873 in Kraft und veränderte Appenzell I.Rh. nachhaltig. Sie versuchte, modernes Verfassungsdenken mit den staatsrechtlichen Gewohnheiten des Kantons und mit der Bundesverfassung von 1848 so gut als möglich in Einklang zu bringen. Es gelang ihr - und das war ihr Erfolgsrezept -, in verschiedenen Bereichen elementare Neuerungen einzuführen, die bis heute Bestand haben. Die markanteste war sicher die Ablösung der Rhoden durch die Bezirke. Die Staatsstruktur des Kantons wurde damit komplett umgekrempelt. Aber auch die Behördenorganisation wurde gestrafft, indem die Standeskommission geschaffen und die Zusammensetzung des Grossen Rates neu definiert wurden. Die wohl wichtigste Neuerung im Sinne der Gewaltenteilung war die Schaffung einer unabhängigen Judikative. Das war die Geburtsstunde unserer Gerichte. Auf der anderen Seite entzog man den Räten die richterlichen Funktionen weitgehend. Elementar war der Schutz der individuellen Freiheitsrechte, die der Staat neu garantierte. Dazu gehörte zum Beispiel die Niederlassungsfreiheit oder die Gewerbe- und Glaubensfreiheit. Weitgehend unangetastet blieb hingegen die Landsgemeinde.

Die Innerrhoder Verfassung von 1872 war mit 48 Artikeln die kürzeste aller Kantone. Es überrascht deshalb nicht, dass sie schon bald Ergänzungen erfuhr. Im Laufe von 152 Jahren wurde sie 138 Mal angepasst, ergänzt und ertüchtigt. Die wohl wichtigste Änderung erfuhr sie 1992. Damals wurde Art. 16 «dem Richterspruch von Lausanne» (Zitat aus dem Landsgemeindemandat 1992) angepasst und so das Frauenstimmrecht auch in der Kantonsverfassung verankert.

Dieser kurze historische Abriss zur Entstehungsgeschichte unserer Verfassung zeigt aber auch, dass sich die Verfassungsväter und alle, die die Verfassung im Laufe von anderthalb Jahrhunderten wiederholt revidiert haben, bei aller Zwietracht in einem Punkt absolut einig waren: An den Grundfesten dieses Kantons, an der Landsgemeindedemokratie und am Rechtsstaat wird nicht gerüttelt. Dieses unausgesprochene Commitment war und ist auch Richtschnur für die Totalrevision der Kantonsverfassung, über die wir heute abstimmen.

Tragen wir Sorge zu diesem Selbstbekenntnis, das gleichzeitig Selbstverpflichtung ist. Tragen wir Sorge zu unserer Kultur des Kompromisses. Wer kompromissbereit ist, ist um Entgegenkommen, Ausgleich und Versöhnung bemüht; er oder sie bringt Verständnis für andere Meinungen auf. Demokratie ist der beste Nährboden für ein friedliches Miteinander. Doch seien wir auf der Hut: Keine politische Entwicklung ist unumkehrbar. Keine Demokratie bleibt eine, nur weil sie schon lange eine war. Dafür gibt es leider zu viele Beispiele - auch in der Gegenwart und leider auch in Europa. Demokratie will gelernt sein und muss geübt werden.

Eine gute allgemeine Schulbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für ein demokratisches Staatswesen. Leider stand es um die Innerrhoder Schulen in der Zeit, als die bisherige Verfassung erarbeitet wurde, nicht zum Besten. Das können wir einem Inspektionsbericht entnehmen, den der Bundesrat kurz nach der Verankerung der allgemeinen Schulpflicht in der neuen Bundesverfassung - das war vor genau 150 Jahren - in Auftrag gegeben hatte.

In seinem Bericht bemängelte der liberale St.Galler Landammann und Ständerat Friedrich von Tschudi, der als Inspektor eingesetzt wurde, unter anderem die ungenügende Schulzeit, die unzähligen Absenzen, die Anstellung unfähiger Lehrpersonen und das schlechte Schulmobiliar. Auch von den Schulräten und der Schulaufsicht war Tschudi alles andere als begeistert. Beeindruckt war er hingegen von einem Schulpräsidenten, der weder lesen noch schreiben konnte und mit «umso grösserer Liebe alles für die Schule tut, damit von der jüngeren Generation die von ihm so tief beklagten Nachteile der Unwissenheit abgewendet werden.»

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell I.Rh. nahm den Bericht Tschudis ohne grosses Murren zur Kenntnis und traf umgehend Anordnungen zur Verbesserung der Übelstände. Im Rückblick markieren die Verankerung der allgemeinen Schulpflicht in der Bundesverfassung von 1874 und der Inspektionsbericht von Tschudi den Beginn eines geregelten und modernen Schulbetriebs in unserem Kanton. Zum Jubiläum «150 Jahre allgemeine Schulpflicht» erinnern wir uns dankbar an die damaligen Schulverantwortlichen.

Kehren wir zurück zur Verfassung und stellen wir uns die Frage: Wie viele Stimmberechtigte haben am 24. Wintermonat 1872 über die neue Kantonsverfassung abgestimmt, die nicht richtig lesen und schreiben konnten? Der bereits erwähnte Schulpräsident wird bei weitem nicht der einzige gewesen sein. Umso grösser ist unsere Hochachtung und unser Dank gegenüber dieser Generation, die den grossen und heftigen Verfassungskampf für uns ausgetragen und mit ihrer bescheidenen Schulbildung das zentrale Rechtsdokument unseres Kantons geschaffen hat. Dieses sichert seit über 150 Jahren die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger und bestimmt gleichzeitig die Grundlinien der Staatstätigkeit. Auf dieser Grundlage konnte ein tragfähiges, freiheitliches und prosperierendes Staatsgebilde aufgebaut werden. Die Bausubstanz unserer Verfassung ist grundsolide. Lasst uns heute die sorgfältige Renovation dieses Gebäudes abschliessen. Die Erneuerung von Teilen des Innenausbaus wird in einer zweiten Etappe folgen. Dank gebührt den Gründervätern aber auch für ihre Kompromissbereitschaft und ihre Konzilianz. Sie und ihr Weitblick sind uns leuchtende Vorbilder für unsere tägliche politische Arbeit.

In diesem Sinne begrüsse ich Sie alle, die Sie heute an die Landsgemeinde gekommen sind. Sie nehmen damit Ihre Verantwortung als Stimmbürgerin und Stimmbürger wahr. Und Sie befassen sich mit der Zukunft unseres Kantons. Besonders begrüsse ich jene, die dieses Jahr erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können. Ebenfalls begrüsse ich die Älteren unter uns. Es freut mich sehr, dass auch Sie die Geschicke unseres Kantons immer noch mitbestimmen. Ebenso begrüsse ich all jene, die die Landsgemeinde per Livestream - hier im Kanton oder in der weiten Welt - mitverfolgen und so ihr Interesse an unserem politischen Geschehen bekunden.

Es ist eine schöne Tradition, dass wir seit bald 60 Jahren Gäste an die Landsgemeinde einladen, die in einer besonderen Beziehung zu unserem Kanton stehen.

Ich begrüsse im Namen der Landsgemeinde unsere Ehrengäste, angeführt von Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider. Nous sommes très honorés que vous rendiez hommage à notre canton et à notre Landsgemeinde en tant que chef(fe) du Département fédéral de l'intérieur et donc responsable suprême des deux choses les plus importantes de la vie, la santé et la météo. (Frau Bundesrätin Baume-Schneider ist nämlich auch für Meteo Schweiz zuständig). Sie sind nach 2010 - damals noch als Mitglied der jurassischen Kantonsregierung - bereits zum zweiten Mal Ehrengast an unserer Landsgemeinde. Das kommt sehr selten bis nie vor und unterstreicht, wie wohlwollend, wertschätzend und keinesfalls nachtragend die Innerrhoder Bevölkerung und die Standeskommission Ihnen gegenüber ist. Soyez également les bienvenus une deuxième fois à Appenzell.

Nous accueillons aussi cordialement l'ensemble du Conseil d'État de la république et du canton de Neuchâtel présidé par Alain Ribaux, accompagné par sa Chancelière et de sa Huissière d'état. Der Regierungsrat des Kantons Neuenburg war letztmals 1995 an der Landsgemeinde zu Gast. Es ist somit an der Zeit, dass wir diesen besonderen freundeidgenössischen Austausch wieder einmal pflegen und geniessen dürfen. Avec les membres du Coseil d'État, je salue aussi très chaleureusement leurs partenaires.

Auch die Partnerinnen und Partner und die Begleiterinnen und Begleiter der übrigen Ehrengäste schliesse ich in meinen Willkommensgruss ein.

Ich begrüsse ganz herzlich Ihre Exzellenz Kjersti Rødsmoen, Botschafterin des Königreichs Norwegen in der Schweiz. 18 Jahre nach dem denkwürdigen Besuch von König Harald V und Königin Sonja in Appenzell ist uns Ihr Besuch als Repräsentantin Ihres Landes aus dem hohen Norden, eine grosse Ehre. Aus lauter Freude darüber haben wir gleich sämtliche norwegischen Staatsbürgerinnen und -bürger, die in unserem Kanton leben, zum anschliessenden Apéro für die Ehrengäste eingeladen. Es handelt sich um eine einzige Frau, die sich sehr darauf freut, mit Ihnen anstossen zu dürfen.

Als nächsten Gast begrüsse ich Herrn Landammann Dr. Markus Dieth, Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau. Der Grund für unsere Einladung ist ein einfacher: Wir möchten Ihnen, hochgeachteter Herr Landammann, mit dieser Einladung herzlich danken für Ihre anspruchsvolle und ausgezeichnete Arbeit, die Sie an der Spitze der KdK auch für unseren Kanton leisten.

Gerne laden wir auch hochrangige Mitarbeitende aus der Bundesverwaltung als Ehrengäste an die Landsgemeinde ein. Ich freue mich deshalb sehr, Frau Helene Budliger Artieda, Direktorin des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), begrüssen zu dürfen. Die Zusammenarbeit mit dem Seco, z.B. im wichtigen Bereich der Neuen Regionalpolitik, funktioniert seit Jahren tadellos und ist geprägt von viel Wohlwollen auf Seiten des Bundes. Wir nutzen die Gelegenheit Ihres Besuchs, um Ihnen, Frau Staatssekretärin, auch für die unkomplizierte und speditive Abwicklung der Härtefallhilfen mit Ihrem Team vom SECO während und nach der Pandemie zu danken.

Sodann begrüsse ich als Ehrengast der Landsgemeinde Frau Beatrice Beck Schimmer, Direktorin der Universitären Medizin Zürich. Sie sind die treibende Kraft hinter dem Joint Medical Master, der von den Universitäten Zürich und St.Gallen unter Mitwirkung des Kantonsspitals St.Gallen und des Universitätsspitals angeboten wird. Dieser neue Studiengang ist unter anderem auf die Stärkung der Grundversorgung ausgerichtet und soll so zusätzliche Studierende für das Thema Hausarzt-Medizin sensibilisieren. Möge Ihr Engagement Früchte tragen und den Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten mildern. Das ist elementar für die Gesundheitsversorgung unseres Kantons.

Weiter begrüsse ich mit Michael Auer den Präsidenten des Hochschulrats der Ost - Ostschweizer Fachhochschule. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist Mitträger der Ost und hat sich seinerzeit zusammen mit den übrigen Trägerkantonen und dem Fürstentum Liechtenstein stark gemacht für den Zusammenschluss der drei Fachhochschulen St.Gallen, Rapperswil und Buchs zur Ost. Seit dem Start der Ost am 1. September 2020 steht Michael Auer an der Spitze des 15-köpfigen Hochschulrats und leistet in dieser Funktion hervorragende Arbeit und ein immenses Pensum. Sozusagen im Nebenerwerb ist Michael Auer auch Verwaltungsratspräsident der Säntis-Schwebbahn AG. Dieses prosperierende Unternehmen ist ein wichtiger Partner für den Innerrhoder Tourismus. Schade nur, dass es nicht bei uns domiziliert ist.

Zufällig weiss ich, dass auch die übrigen Mitglieder des Hochschulrats der Ost ausserhalb des Rings der Landsgemeinde folgen. Auch ihnen gilt ein herzliches Willkommen.

Es freut mich, nun zwei Gäste zu begrüssen, die wir auf Vorschlag unseres Grossratspräsidenten Albert Manser eingeladen haben.

Mit Frau Nationalrätin Susanne Vincenz-Stauffacher begrüsse ich die neue Verwaltungsratspräsidentin Konzert und Theater St.Gallen. Appenzell I.Rh. ist nicht nur stolzer Mitträger der Ost, sondern auch überzeugter Mitzahler in den Kulturlastenausgleich, der ausschliesslich der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen zugutekommt. Ihre Einladung, liebe Frau

Vincenz-Stauffacher, ist ein Bekenntnis zum bedeutendsten kulturellen Leuchtturm der Ostschweiz. Natürlich versteckt sich dahinter auch der Wunsch, dass mit unseren Mitteln weiterhin sorgfältig, kreativ und verantwortungsbewusst umgegangen wird.

Als zweiten Gast unseres Grossratspräsidenten begrüsse ich Herrn Matthias Hüppi, Verwaltungsratspräsident des FC St.Gallen. Wir wissen, dass viele jüngere und ältere Innerrhodinnen und Innerrhoder, die heute hier auf diesem Platz stehen, eine enge emotionale Beziehung zum wohl bedeutendsten Sportverein der Ostschweiz haben. Ich gehöre nicht zu ihnen. Trotzdem freue ich mich, freuen wir uns über jeden Erfolg des FC St.Gallen, so zum Beispiel über die Qualifikation für die Championship Group. Ich hoffe, dass Sie den spielfreien Tag weit weg von Ihrer Präsidentenloge auf unserer bescheidenen und friedlichen Gästetribüne stressfrei geniessen können.

Beim Aufmarsch zur Landsgemeinde bilden die militärischen Vertreter traditionsgemäss den Abschluss. Europa erwacht soeben unsanft aus drei Jahrzehnten Frieden. Auch in der Schweiz rüstet sich die Armee, um ihre Verteidigungsfähigkeit zu stärken. In diesem Kontext spielt die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) eine gewichtige Rolle. Ich freue mich deshalb, mit Oberst Dominik Knill zuerst den Präsidenten der SOG als Ehrengast begrüssen zu dürfen. Oberst Knill ist Bürger von Appenzell und hier zur Welt gekommen. Obwohl im Thurgau aufgewachsen, ist er nach wie vor ein treffsicheres Mitglied der Appenzellischen Offiziersgesellschaft.

Brigadier Christoph Roduner stammt aus Balgach und hat Mitte 2023 das Kommando der Mechanisierten Brigade 11 übernommen, in der auch das innerrhodische Götlibataillon, das Aufklärungsbataillon 11, Dienst leistet. Brigadier Roduner ist ein profunder Kenner der geopolitischen Lage - gerade auch im Osten von Europa -, und er weiss, dass auf dem Gefechtsfeld auch heute noch nichts ohne Panzer und Artillerie geht. Es freut uns sehr, dass Sie beide unserer Einladung gefolgt sind.

Bevor wir mit der Behandlung der Traktanden beginnen, wollen wir dankbar an jene denken, die sich um unseren Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen sowie die Stiftungen und Anstalten verdient gemacht haben und seit der letzten Landsgemeinde verstorben sind.

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Damen und Herren  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Ich stelle die heutige Landsgemeinde unter den Machtschutz vom Allerhöchsten und erkläre sie als eröffnet.

## 2.

### **Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung**

**Landammann Roland Inauen** führt aus:

Die Kantonsverfassung sieht in Art. 21 vor, dass die Landsgemeinde einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegennimmt. Mit diesem Bericht wird traditionell über die Staatsrechnung vom Vorjahr Rechenschaft abgelegt. Eine Abstimmung darüber gibt es nicht.

Die konsolidierte Staatsrechnung 2023 schliesst zum ersten Mal seit über 20 Jahren mit einem Jahresverlust von Fr. 3.6 Mio. ab. Im Vorjahr gab es noch einen Gewinn von Fr. 5.6 Mio. Da ist es ein kleiner Trost, dass der operative Verlust dank höheren Steuereinnahmen um

Fr. 1.3 Mio. tiefer ausgefallen ist als budgetiert. Dieser Verlust ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Gewinnausschüttung der Nationalbank, die mit Fr. 5 Mio. budgetiert war, nicht eingetroffen ist. Im Jahr 2022 bekamen wir von der Nationalbank noch eine Ausschüttung in der Höhe von Fr. 7.5 Mio. Zum Glück ist auf unsere Kantonalbank Verlass. Sie hat uns Fr. 7.5 Mio. abgeliefert und damit Fr. 300'000.-- mehr als erwartet.

Erfreulich ist, dass die Steuereinnahmen stimmen. Sie fielen zwar mit Fr. 68 Mio. rund Fr. 3 Mio. tiefer aus als im sehr guten Jahr 2022. Sie liegen aber rund Fr. 4.5 Mio. über dem Budget.

Zusammengezählt rund Fr. 4 Mio. mehr als budgetiert haben wir im Gesundheits- und Pflegewesen ausgegeben. Und auch die Sonderschulen haben uns rund Fr. 0.5 Mio. mehr gekostet als angenommen. Auf der anderen Seite hat man für die Ergänzungsleistungen Fr. 600'000.-- weniger gebraucht als erwartet.

Die Nettoinvestitionen liegen bei Fr. 12.1 Mio. Das sind Fr. 4.6 Mio. weniger als budgetiert. Das Budget wurde vor allem wegen der Verschiebung von Strassenbauprojekten unterschritten. Der Kreisel Schmittenbach, der Einlenker Enggenhüttenstrasse oder die Sanierung Haslenstrasse machten allein etwa Fr. 4 Mio. aus. Und auch die Verzögerungen beim Verwaltungsgebäude und beim Ökohof führten zu Minderausgaben von Fr. 1.6 Mio.

Die Bilanz weist einen Überschuss von gut Fr. 100 Mio. aus. Zusammen mit den Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds von gut Fr. 26 Mio. und mit den Vorfinanzierungen von Fr. 41.5 Mio. hatte unser Kanton per Ende 2023 ein konsolidiertes Eigenkapital von rund Fr. 168 Mio. Das waren Fr. 10.5 Mio. weniger als im Vorjahr.

Unser Kanton steht auch mit diesem Rückschlag finanziell solide da. Wir stehen aber vor grossen Investitionen, welche die Landsgemeinde zum Teil bereits beschlossen hat. Umso mehr müssen wir auch in Zukunft gut zum Geld schauen und bei jeder Ausgabe oder Investition immer wieder kritisch fragen, ob sie nötig, sinnvoll und auch nachhaltig ist.

Noch ein Wort zum Nationalen Finanzausgleich (NFA). Wie Ihr alle wisst, ist Appenzell I.Rh. seit dem letzten Jahr bei den Geberkantonen. Wir sind dort in guter Gesellschaft mit ressourcenstarken Kantonen wie Zürich, Genf, Zug oder Schwyz. Mit einem Ressourcenindex von 101.2 Punkten mussten wir 2023 rund Fr. 0.5 Mio. in den Ressourcenausgleich zahlen.

Auf der anderen Seite haben wir aber Fr. 9.2 Mio. aus dem geographisch-topografischen Lastenausgleich bekommen. Dieser Betrag wird voraussichtlich in den nächsten Jahren stabil bleiben. Netto bleiben uns also Fr. 8.7 Mio. aus dem NFA. 2015, also vor fast zehn Jahren haben wir noch Fr. 18.1 Mio. aus dem NFA bekommen. Man sieht auch an diesem Umstand, dass es dem Kanton finanziell gut geht, sonst hätte er diese Mindereinnahmen von fast Fr. 10 Mio. gegenüber 2015 nicht so gut verkraftet.

Zum Schluss dieses Berichts zur finanziellen Lage des Kantons dankt Landammann Roland Inauen der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungsführung. Weiter dankt er der Kollegin und den Kollegen in der Standeskommission für die gute konstruktive Zusammenarbeit. Den Mitarbeitenden der Verwaltung dankt er für die grosse und gute Arbeit und für den sorgfältigen Umgang mit den öffentlichen Mitteln. Ein grosser Dank gehört aber auch allen, welche die Steuern pünktlich bezahlen. Der gleiche Dank geht auch an den Bund für die Überweisung seiner Beiträge.

Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen wird nicht ergriffen.

### 3.

#### **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

##### **a) Wahl des regierenden Landammanns**

**Landammann Roland Inauen** erklärt: Ich habe vor einem Jahr das Landessigill übernommen. Ich lege es in Eure Hände zurück mit der Versicherung, es nach Verfassung und Gesetz und nach bestem Wissen gebraucht zu haben.

Landammann Roland Dähler führt die Wahl des regierenden Landammanns durch. Von Amtes wegen für das Amt als regierender Landammann als vorgeschlagen gilt Landammann Roland Inauen, Schwende-Rüte. Es wird kein Gegenvorschlag gemacht.

Die Landsgemeinde wählt **Landammann Roland Inauen** bei vereinzelter Gegenstimme zum regierenden Landammann. Er übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde, mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

##### **b) Wahl des stillstehenden Landammanns**

**Landammann Roland Inauen** nimmt die Wahl des stillstehenden Landammanns vor. Für das Amt als vorgeschlagen gilt Landammann Roland Dähler. Es wird kein Name gerufen. Landammann Roland Dähler ist damit als stillstehender Landammann gewählt.

### 4.

#### **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks**

**Landammann Roland Dähler** nimmt dem regierenden Landammann Roland Inauen den Eid ab. In der Folge nimmt dieser dem Landvolk den Eid ab.

### 5.

#### **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

In der Wahl für das Statthalteramt gilt **Statthalter Monika Rüegg Bless** von Gesetzes wegen als vorgeschlagen. Aus dem Ring wird Bauherr Ruedi Ulmann als Gegenvorschlag gerufen. **Statthalter Monika Rüegg Bless** wird bei einer Gegenstimme wieder gewählt.

**Säckelmeister Ruedi Eberle** und **Landeshauptmann Stefan Müller** werden ohne Gegenvorschläge in ihren Ämtern bestätigt.

Bei der Wahl für das Bauherrenamt, für welches **Bauherr Ruedi Ulmann** als vorgeschlagen gilt, werden **Grossrat Patrik Koster**, Schwende-Rüte, und **Hauptmann Alfred Koller**, Appenzell, als Gegenvorschlag gerufen. Im ersten Wahlgang scheidet Alfred Koller aus, im zweiten Wahlgang wird **Bauherr Ruedi Ulmann** mit grossem Mehr wiedergewählt.

**Landesfähnrich Jakob Signer** wird ohne Gegenvorschlag im Amt bestätigt.

## 6.

### **Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts**

Kantonsgerichtspräsidentin Evelyne Gmünder wird vom Landweibel in den Ring begleitet.

#### **a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

**Kantonsgerichtspräsidentin Evelyne Gmünder**, Schwende-Rüte, hat am 17. Dezember 2023 ihren Rücktritt aus dem Kantonsgericht bekannt gegeben. Landammann Roland Inauen liest das Rücktrittsschreiben vor:

«Rücktritt aus dem Kantonsgericht

Hochgeachteter Herr Landammann, liebe Innerrhoderinnen und Innerrhoder

Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt aus dem Kantonsgericht auf die Landsgemeinde 2024. Ich danke Ihnen allen herzlich für das Vertrauen, welches Sie mir als Richterin und Präsidentin entgegengebracht haben. Meinen Richterkolleginnen und -kollegen und dem Gerichtskanzleiteam danke ich für die sehr gute und hoch geschätzte Zusammenarbeit. Ich wünsche Ihnen alles Gute, gute Gesundheit, Zuversicht und Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. iur. Evelyne Gmünder»

Landammann Roland Inauen würdigt die Verdienste der zurücktretenden Kantonsgerichtspräsidentin. Evelyne Gmünder wurde im Jahr 2004, also vor genau 20 Jahren, ins Kantonsgericht gewählt. Sie war bis 2017 Mitglied der Zivil- und Strafabteilung. Seit 2007 war sie zusätzlich Präsidentin des gesetzlichen Schiedsgerichts und seit 2016 Präsidentin der Kommission für allgemeine Beschwerden. Von 2008 bis 2016 führte sie das Präsidium der Aufsichtsbehörde SchKG. Im Jahr 2017 wurde sie von der Landsgemeinde als erste Frau zur Kantonsgerichtspräsidentin und damit auch zur Präsidentin der Anwaltskammer gewählt.

Mit ihr hat die Landsgemeinde eine überaus kompetente, engagierte und vielseitig interessierte Juristin mit einem ausgezeichneten mediativen Geschick auf den höchsten Richterstuhl gesetzt. Für Evelyne Gmünder standen auch bei den komplexesten Rechtsfällen immer die betroffenen Menschen im Vordergrund. Mit ihrer empathischen, fröhlichen und umgänglichen Art hat man sie als Kollegin und Vorgesetzte überaus geschätzt. Als berufstätige Familienfrau mit drei Kindern hat Evelyne Gmünder gezeigt, wie man Beruf, Familie und das oberste Richteramt im Kanton unter einen Hut bringen kann.

Für ihren grossen und engagierten Einsatz für die Gerichtsbarkeit in unserem Kanton danke ich Kantonsgerichtspräsidentin Evelyne Gmünder im Namen von Land und Volk von Appenzell I.Rh. ganz herzlich. Ich wünsche ihr und ihrer Familie für die Zukunft das Allerbeste.

Landammann Roland Inauen führt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichts durch. Als Kandidat wird **Kantonsrichter Michael Manser**, Appenzell, gerufen. Er wird bei einzelnen Gegenstimmen zum Präsidenten des Kantonsgerichts gewählt.

#### **b) Wahl der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts**

Landammann Roland Inauen führt die Wahl für den als Präsident gewählten Michael Manser am Schluss durch.



Die Kantonsrichter **Thomas Dörig, Stephan Bürki, Rolf Inauen, Migg Hehli, Markus Koster, Vincenzo Del Monte** und **Dominik Ebnetter** sowie die Kantonsrichterinnen **Anna As-salve-Inauen, Heidi Dörig-Walser, Rosalie Manser-Brülisauer** und **Kathrin Rechsteiner** werden ohne Gegenvorschlag bestätigt.

Zum Abschluss führt Landammann Roland Inauen die Ersatzwahl für den als Kantonsgerichtspräsidenten gewählten Michael Manser durch.

Nach Artikel 20 der Kantonsverfassung muss jeder Bezirk mit einem Mitglied im Kantonsgericht vertreten sein. Trotz der Demission von Kantonsgerichtspräsidentin Evelyne Gmünder, ist der Bezirk Schwende-Rüte mit vier weiteren Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern vertreten. Darum gelten keine Bezirkseinschränkungen für die Wahl.

Als Vorschlag wird **Bezirksrichter David Inauen**, Schwende-Rüte, gerufen. Er wird mit überwältigendem Mehr als neuer Kantonsrichter gewählt.

## Z.

### **Totalrevision der Kantonsverfassung (KV)**

Landammann Roland Inauen erläutert zum Geschäft:

Über das hohe Alter der Kantonsverfassung habe ich schon berichtet. Auch darüber, dass man im Laufe der langen Zeit immer wieder an ihr herumgeflickt hat. Das hat dazu geführt, dass die Verfassung nicht mehr übersichtlich ist, und auch sprachlich ist sie alles andere als einheitlich. Zum Teil enthält sie Begriffe, die man heute kaum mehr versteht. Dann gibt es auch Regelungen, die nicht mehr in die Kantonsverfassung hineingehören, weil in der Zwischenzeit der Bund für diese Belange zuständig ist. Ich denke da an die Regelung zur allgemeinen Wehrpflicht. Manches ist doppelt drin und anderes fehlt aus heutiger Sicht.

Das alles führte dazu, dass der Grosse Rat 2019 beschloss, der Landsgemeinde die Grund-satzfrage zu stellen, ob man eine Totalrevision der Verfassung machen soll. An der Urnen-abstimmung vom 9. Mai 2021 gaben dann die Innerrhoder Stimmberechtigten der Standes-kommission den Auftrag, eine neue Kantonsverfassung auszuarbeiten. Die Stimmberechtig-ten sagten aber nicht nur, dass man eine neue Verfassung machen soll, sie sagten auch, wie dies gemacht werden soll. Im Mandat für die Abstimmung vom 9. Mai 2021 war klar festge-halten, dass man mit dieser Revision vor allem Lücken schliesst und offensichtlich Falsches zu korrigieren hat. Es ging also in erster Linie darum, die bestehende Verfassung nachzuführen und strukturell zu straffen. Politische Wünsche auf Neues sollten nach dem Willen des Souveräns in dieser Revision keinen Platz haben. Solche Neuerungen müsste man über se-parate Teilrevisionen an die Landsgemeinde bringen. Dann kann man auch zu jeder Ände-rung einzeln Ja oder Nein sagen. Das Stimmvolk hat sich klar für dieses zweistufige Verfah-ren ausgesprochen, und die Standeskommission sowie der Grosse Rat haben sich in diesem grossen Revisionsprojekt an diese Grundsätze gehalten.

In der neuen Verfassung kann man darum die Neuerungen an einer Hand abzählen. Dort, wo es Neues gibt, hat man offensichtliche Mängel aus dem Weg geräumt und Lücken ge-schlossen - und nichts Unredliches getan, wie man uns in Leserbriefen vorgeworfen hat.

Die fünf wichtigsten Punkte sind:

- Neu wird in der Verfassung auch die Feuerschaugemeinde aufgeführt.
- Die Finanzkompetenzen des Grossen Rates und der Landsgemeinde werden angepasst.
- Der Amtszwang wird neu gefasst.
- Neu gibt es in der Verfassung eine Notrechtsregelung.

- Und man kann gegen Beschlüsse des Grossen Rates über den Abschluss von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen mit rechtssetzendem Charakter das Referendum ergreifen. Das war bisher nicht möglich. Diese Neuerung bringt also einen Ausbau der Volksrechte. Auch wenn es beispielsweise zu einer Änderung eines solchen Vertrags kommt und die ganze Sache dadurch plötzlich viel mehr kostet, kann gegen den Beschluss des Grossen Rates das Referendum ergriffen und das Geschäft vor die Landsgemeinde gebracht werden.

Die Feuerschaugemeinde Appenzell, die auf ihrem Gebiet mit dem Planungsrecht eine wichtige hoheitliche Aufgabe wahrnimmt, ist die einzige Gebietskörperschaft im Kanton, die heute nicht in der Verfassung aufgeführt ist. Das ist ein Mangel, der mit der Revision aus dem Weg geräumt wird. Eine Änderung der heutigen Rolle und Aufgaben der Feuerschaugemeinde ist damit nicht verbunden. Im gleichen Zuge werden aber die Zuständigkeiten für Änderungen an den Aufgaben von der Feuerschaugemeinde oder für eine allfällige Auflösung klar geregelt. Das bringt mehr Rechtssicherheit für den Fall, dass man in Zukunft solche Änderungen vornehmen möchte. Die Aufgaben der Feuerschaugemeinde werden auch in Zukunft in den kantonalen Gesetzen festgehalten und können auf dem Wege von Gesetzesänderungen angepasst oder anders verteilt werden.

Die Finanzkompetenzen werden neu gefasst, weil die Finanzkraft des Kantons seit der letzten grossen Änderung vor 20 Jahren massiv zugenommen hat. Neu soll die Landsgemeinde über einmalige Ausgaben von mindestens Fr. 2 Mio. entscheiden. Bei Ausgaben zwischen Fr. 1 Mio. und Fr. 2 Mio. kann man mit einem Referendum (200 Unterschriften) einen Entscheid der Landsgemeinde bewirken. Für Ausgaben zwischen Fr. 500'000.-- und Fr. 1 Mio. soll in Zukunft der Grosse Rat abschliessend zuständig sein. Der Grosse Rat hatte bisher keine eigene Finanzkompetenz. Das ist ein klarer Mangel, der jetzt behoben wird. An der Finanzkompetenz der Ständekommission ändert sich nichts. Sie kann wie bis jetzt über Ausgaben bis Fr. 500'000.-- entscheiden.

Die Bedeutung des Amtszwangs ging in den letzten Jahren deutlich zurück. Dies gilt vor allem für Kommissionen, die von einer Behörde eingesetzt werden. Hier spielt der Amtszwang heute in der Praxis keine Rolle mehr. Man kann also gut darauf verzichten. Anders sieht es bei Ämtern aus, die direkt von den Stimmberechtigten besetzt werden. In diesem Bereich hat es bis in die jüngere Vergangenheit immer wieder Diskussionen gegeben. Dies führt dazu, dass man neu den Amtszwang im Falle von Volkswahlen auf vier Jahre verkürzen will. Eine totale Abschaffung des Amtszwangs lehnte der Grosse Rat ab, weil auch ein kürzerer Amtszwang ein wichtiges Signal ist.

Die Corona-Pandemie zeigte auf, dass im Kanton eine griffige Notrechtsregelung fehlt. Das heisst allerdings nicht, dass die Ständekommission nicht schon heute das Recht und die Pflicht hat, in ausserordentlichen Situationen Massnahmen zu ergreifen, um Schaden abzuwenden (z.B. bei einer Naturkatastrophe). Nach dem allgemeinen Staatsrecht ist anerkannt, dass die jeweilige Exekutive aufgrund der sogenannten polizeilichen Generalklausel befugt ist, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen zur Wiederherstellung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung schwerwiegender Gefährdungen zu ergreifen. Nicht befriedigen kann, dass dies bei uns bis heute nur auf der Grundlage von ungeschriebenem Recht gilt.

In einer neuen Verfassungsbestimmung wird darum die Zuständigkeit der Ständekommission für den Erlass von Notrecht und Notmassnahmen geregelt. Im gleichen Zug werden auch die Rechte des Grossen Rates festgeschrieben. Die Regelung soll dann auf der Gesetzesstufe noch konkreter gefasst werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Ständekommission Notregelungen dem Grossen Rat möglichst rasch und «ohne Verzug» zur Genehmigung vorlegen muss. Gleichzeitig müssen diese Regelungen umgehend ins ordentliche Recht überführt werden. Über die Definition von «möglichst rasch» oder «ohne Verzug»

muss man und kann man bei der Weiterbearbeitung vom Entwurf zum Staatsorganisationsgesetz - dort ist von einer Maximalfrist von sechs Monaten die Rede - noch diskutieren.

Wenn man keine Notrechtsregelung in der Verfassung machen würde, bliebe es bei der heutigen, unbefriedigenden Situation, dass die Standeskommission gestützt auf die polizeiliche Generalklausel abschliessend für das Notrecht zuständig ist.

In Zusammenhang mit den Neuerungen muss ich mich noch für einen Fehler im Landsgemeindemandat entschuldigen: Dort heisst es auf S. 50 beim Art. 32 «Wahl Kantonsgericht», dass man auf die heutige Regelung, dass jeder Bezirk im Kantonsgericht vertreten sein soll, verzichten wolle. Das ist falsch. Wenn Ihr weiter hinten im eigentlichen Verfassungstext in Art. 32 Abs. 2 nachlest, seht Ihr, dass in dieser Frage alles beim Alten bleibt. Dieser Absatz lautet: «Dieses (gemeint ist das Kantonsgericht) besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss.» Der Grosse Rat wollte explizit an diesem Bezirksvorbehalt festhalten.

Ein Sonderfall ist die Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses von urteilsunfähigen Personen. Dazu ist seit ein paar Jahren ein Praxiswandel auf allen Staatsebenen im Gange. Das Problem ist, dass man von der zivilrechtlichen Urteilsunfähigkeit, die durch die KESB festgestellt wird, ableitet, dass jemand auch nicht wählen oder abstimmen kann. Nach einem neuen Gutachten des Bundesrats verstösst ein solcher Ausschluss vom Stimmrecht gegen die Behindertenrechtskonvention, welche die Schweiz unterschreiben hat. Nach diesem Gutachten gibt es zwei Möglichkeiten: entweder man verzichtet auf den Ausschluss oder man macht separat und einzeln eine Überprüfung der Stimmfähigkeit dieser Personen. Heute sind im Kanton etwa 30 Personen vom Ausschluss des Stimmrechts betroffen, und ein rechter Teil davon kann aus gesundheitlichen Gründen überhaupt nicht an Abstimmungen teilnehmen. Mit Blick auf diese kleine Zahl beschloss der Grosse Rat, dass der heutige Stimmrechtsausschluss aufgegeben werden und dass man auch auf eine individuelle Prüfung der Stimmfähigkeit verzichten soll.

In einigen Fällen hat man in der Verfassung auch Umformulierungen und Präzisierungen vorgenommen, ohne dass inhaltlich etwas geändert hätte. Dies ist zum Beispiel bei den Steuern der Fall. Die Landsgemeinde ist für das Steuersystem zuständig, und zwar als einziges Organ im Kanton. Das bleibt auch in Zukunft so. Zum Steuersystem gehört alles, was im Steuergesetz steht. Dazu gehören auch die Bandbreiten für die Steuerfüsse. Für die Festlegung der Steuerfüsse für ein bestimmtes Jahr sind im Kanton der Grosse Rat und für die Bezirke und Gemeinden die Stimmberechtigten zuständig. Werden die Steuerfüsse an Bezirksgemeinden oder Gemeindeversammlungen festgelegt, können Änderungsanträge gestellt werden, und dann muss darüber abgestimmt werden. Dieses ganze System gilt schon heute. Mit der neuen Verfassung ändert sich nichts.

Andere Bestimmungen hat man herausgenommen oder in der Verfassung verschlankt, weil die Regelungen oder gewisse Details davon nicht auf die Stufe der Verfassung gehören. Diese Regelungen werden aber nicht aufgehoben, sondern in andere Gesetze überführt. Das sind zum Beispiel detaillierte Regelungen für den Grossratsbetrieb, die in einem neuen Gesetz über den Grossen Rat festgehalten werden. In der neuen Verfassung werden nur noch die organisatorischen Grundlagen und die wesentlichen Tätigkeiten aufgeführt.

Die Verlagerung von heutigen Verfassungsbestimmungen auf die Gesetzesebene setzt aber voraus, dass dazu die nötigen Gesetze vorhanden sind oder wenn nicht, neue Gesetze geschaffen werden. Für die staatsorganisatorischen Regelungen zum Beispiel muss darum ein neues Staatsorganisationsgesetz geschaffen werden. In einem neuen Gesetz über die politischen Rechte sollen Ausführungsregelungen zum Initiativrecht oder zum fakultativen Referendum, die heute in der Verfassung sind, übernommen werden. Ein weiteres neues Gesetz befasst sich mit den Bürgerrechten. Für alle diese neuen Gesetze existieren bereits

Entwürfe. Diese zeigen auf, welche Inhalte aus der alten Verfassung in diese neuen Gesetze verschoben werden.

An diesen neuen Gesetzen muss aber, wenn heute die neue Verfassung angenommen wird, weitergearbeitet und weiter gefeilt werden. Geplant ist, dass diese vier neuen und nötigen Gesetze im nächsten oder übernächsten Jahr dem Grosse Rat und danach der Landsgemeinde zur Diskussion und zum Entscheid vorgelegt werden. Das letzte Wort dazu hat die Landsgemeinde. Wichtig ist, dass die neue Verfassung erst dann in Kraft gesetzt wird, wenn die neuen Gesetze und weitere Gesetzesänderungen von der Landsgemeinde angenommen sind.

Wenn alles wie geplant läuft, kann die neue Verfassung drei Jahre nach der Annahme durch die Landsgemeinde zusammen mit den Gesetzen in Kraft gesetzt werden. Dafür soll der Grosse Rat zuständig sein, weil nach der Bereinigung der Gesetzesebene auch noch verschiedene Verordnungen angepasst werden müssen. In den neuen Gesetzen wird es etliche Bestimmungen haben, die heute in Verordnungen enthalten sind. Die Anpassung der Verordnungen muss man darum parallel zu den Gesetzesänderungen machen. Weil der Zeitpunkt für die Verabschiedung der Verordnungsänderungen eventuell kurz nach dem Landsgemeindebeschluss über die Gesetze liegt, soll der Grosse Rat das ganze Paket - Verfassung, neue Gesetze und Verordnungen - auf einen Zeitpunkt in Kraft setzen, der dann passt.

Noch bevor der Entwurf der neuen Kantonsverfassung in die Vernehmlassung gegeben wurde, setzte die Standeskommission ein Begleitgremium mit 22 Personen aus verschiedenen Bereichen des politischen Lebens ein. Die Anträge aus dieser Gruppe prüfte die Standeskommission laufend. Verschiedene Anliegen aus dieser Begleitgruppe wurden in den Entwurf aufgenommen.

Schliesslich wurde die Vorlage im Grosse Rat intensiv diskutiert - unter anderem an einer ausserordentlichen Session. Hierzu setzte der Grosse Rat im Vorfeld eine breit abgestützte, zwölfköpfige vorberatende Kommission ein, welche den Entwurf der Standeskommission in sieben Sitzungen durcharbeitete. In der Folge nahm man verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen vor. Größere Änderungen am Vorschlag der Standeskommission gab es aber nicht mehr.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 47 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen, die Annahme der neuen Kantonsverfassung.

Landammann Roland Inauen bedankt sich bei allen, die an diesem grossen Werk mitgearbeitet haben. Er gibt das Wort frei.

**Martin Ebnetter**, Appenzell, meldet sich zu Wort und führt aus: Im Mai 2021 entschied das Stimmvolk, dass die Kantonsverfassung überarbeitet werden soll. Vorgehend versicherte die Standeskommission, dass die Verfassung nur modern verfasst wird und keinerlei inhaltliche oder materielle Änderungen vorgenommen werden. Dieses Versprechen ist mit der heute der Landsgemeinde vorgelegten Verfassung nicht eingehalten. Ich nenne ein paar Beispiele:

Die Gesamteinnahmen des Kantons betragen 2003 Fr. 116 Mio. Im Jahr 2023 liegen diese bei Fr. 168 Mio., also knapp 45% höher als vor 20 Jahren. Obwohl die Finanzkompetenz der Grossen Rates erst vor zehn Jahren, also 2014, von Fr. 250'000.-- auf Fr. 500'000.-- erhöht wurden, soll diese bereits wieder verdoppelt werden. Neu müssten Kredite erst ab Fr. 2 Mio. der Landsgemeinde vorgelegt werden. Zwischen Fr. 1 Mio. und Fr. 2 Mio. könnte man noch das Referendum ergreifen. Weil der Grosse Rat künftig über Ausgaben bis zu Fr. 1 Mio. selber entscheiden würde, könnte zum Beispiel der Umbau des Grossratsaals von den Betroffenen abschliessend genehmigt werden. Man kann das wollen oder nicht.

Neu wird ein Notrecht eingeführt, mit welchem die Standeskommission Entscheide ohne weitere gesetzliche Grundlage erlassen kann. Zwar heisst es, dass das unverzüglich vom Grossen Rat behandelt werden muss. Aber, was ist unverzüglich? Innert einer Woche oder erst an der nächsten Session? Es gibt fünf Grossratsessionen im Jahr. Im Entwurf des Staatsorganisationsgesetzes steht im Moment, dass die Notmassnahmen innert sechs Monaten dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen seien. Wenn der Grosse Rat die Massnahmen ablehnt, bleiben sie trotzdem gültig - bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten. Also hat die Standeskommission auf jeden Fall ein Jahr absolute Vollmacht. Man kann das wollen oder nicht.

Ganz neu in die Verfassung aufgenommen werden soll ein Passus, wonach bei Grossratswahlen neue Wahlkreise gezogen werden können. Demnächst könnte es also einen Wahlkreis Meistersrüte oder sogar einen Wahlkreis Kau geben. Man kann das wollen oder nicht.

Neuerdings soll Appenzell I.Rh. ein sozialer Rechtsstaat sein. Auf den ersten Blick ist das nichts Abwegiges. Aber das Wort «sozial» in der Verfassung könnte auf längere Sicht bei gewissen Leuten Hunger auf mehr staatliche Leistungen und weniger Eigenverantwortung aufkommen lassen. Man kann das wollen oder nicht.

In der neuen Verfassung heisst es im Art. 37 «Der Grosse Rat ist zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen mit rechtsetzendem Charakter.» Im alten Art. 27 steht kein Wort von rechtsetzendem Charakter. Im Landsgemeindemandat heisst es auf Seite 53: «Als solche gilt eine Vereinbarung, wenn sie für die Bevölkerung oder Teile davon neue Pflichten bringt oder bisherige Rechte erheblich einschränkt.» So wird die Landsgemeinde entmachtet oder ausgeschaltet. Zwar besteht ein Referendumsrecht, aber wir Innerrhoder sind nicht als referendumsfreudig bekannt. Wir sind uns gewohnt, dass Gesetze automatisch an die Landsgemeinde kommen. Dass solche Verträge unter Umständen erhebliche Auswirkungen haben können, sieht man auf der Bundesebene, wenn Volksabstimmungen umgangen werden können oder sogenanntes «soft law» einfach umgesetzt wird. Man kann das wollen oder nicht.

Ihr habt es gehört: Man kann es wollen oder nicht. Was wir aber nicht können, ist hier und heute darüber abzustimmen, was wir wollen und was nicht. Die Landsgemeinde kann aktuell nur zu allem Ja sagen oder die vorgelegte Verfassung als Ganzes ablehnen. Das wäre schade für die Arbeit, die geleistet wurde. Die Landsgemeinde kann sich aber jetzt nicht äussern, wenn sie eine der erwähnten materiellen Änderungen nicht akzeptieren will. Ich bin der Meinung, es geht hier um massive inhaltliche Änderungen von unserem höchsten Gesetz. Dieses Päcklivorgehen ist demokratiepolitisch bedenklich. Deshalb beantrage ich die Rückweisung dieser neuen Kantonsverfassung mit dem Auftrag an die Standeskommission, die Landsgemeinde über diese heiklen Punkte separat abstimmen zu lassen. Vermutlich wird uns jetzt dann der Landammann oder andere Rednerinnen und Redner sagen, das werde dann alles im Gesetz geregelt. Aber was in der Verfassung steht, steht dann drin und kann nicht mit einem Gesetz rückgängig gemacht werden. Mein Antrag auf Rückweisung bringt eine Verzögerung der Einführung der neuen Verfassung, aber wir haben ja zum Glück noch eine gute, gültige. Im Weiteren können in dieser Zeit die vier zusätzlichen Gesetze vom Grossen Rat ausgearbeitet werden, sodass sie dann nicht mehr nur als Entwurf daherkommen, sondern so, dass man weiss, was drinsteht. Ich danke Euch für die Unterstützung meines Rückweisungsantrags.

**Landammann Roland Inauen** dankt Martin Ebnetter für sein Votum und den Rückweisungsantrag. Er führt aus: Ich lege dar, wie man mit einem solchen Rückweisungsantrag umgehen soll. Gemäss der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen ist ein Rückweisungsantrag jeweils mit einem Auftrag zu verbinden. Martin Ebnetter hat einen Auftrag formuliert. Über die Punkte, die er genannt hat, soll an einer nächsten Landsgemeinde separat abgestimmt werden.

Über einen Rückweisungsantrag kann sofort oder nach dem Abschluss der Aussprache über das Geschäft abgestimmt werden. Den Entscheid über den Zeitpunkt der Abstimmung fällt der Gemeindeführer. Die Sachabstimmung über die Vorlage des Grossen Rates und der Standeskommission wird nicht durchgeführt, wenn der Rückweisungsantrag angenommen wird. Wenn also die Landsgemeinde den Rückweisungsantrag von Martin Ebnetter annimmt, wird nicht über die Totalrevision der Kantonsverfassung abgestimmt. Mit der Annahme des Rückweisungsantrags wäre das Geschäft erledigt und ginge zurück an den Grossen Rat. Bei diesem Geschäft möchte ich zuerst die Diskussion weiterführen und erst am Schluss über den Rückweisungsantrag abstimmen lassen. Falls der Rückweisungsantrag abgelehnt wird, wird danach über die Totalrevision der Kantonsverfassung abgestimmt. Eine Gegenüberstellung des Rückweisungsantrags und der Kantonsverfassung gibt es nicht.

Martin Ebnetter hat folgende Themen angesprochen: Die Finanzkompetenzen. Ich habe bereits ausgeführt, weshalb man dazu gekommen sind, die Kompetenz der Landsgemeinde neu bei Fr.2 Mio. festzulegen. Die Standeskommission besitzt andere Zahlen als Martin Ebnetter. Seit der letzten grossen Änderung der Finanzkompetenz ist das Steueraufkommen um etwa 80% gewachsen. Der zweite Punkt, über den Martin Ebnetter separat abstimmen möchte, ist das Notrecht, ein dritter Punkt das Proporzwahlrecht. Dann möchte er den Begriff «sozial» zur Diskussion stellen. Er möchte separat darüber entscheiden, ob der Begriff «sozial» in der Verfassung steht oder nicht. Weiter möchte Martin Ebnetter über die Regelung für die interkantonalen Vereinbarungen separat abstimmen lassen. Ich habe bereits ausgeführt, dass die neue Verfassung in diesem Bereich einen Ausbau der Volksrechte bringen wird. Wir haben also fünf Punkte, über die separat abzustimmen wäre.

Das würde bedeuten, dass bei einer Rückweisung der Totalrevision der Kantonsverfassung die Standeskommission fünf Einzelvorlagen ausarbeiten müsste, die nebst der Totalrevision der Kantonsverfassung sowie den neuen Gesetzen separat zur Abstimmung gebracht werden müssten. Die neuen Gesetze müssten erst noch finalisiert und beraten werden. Wenn über alle Vorlagen zusammen abgestimmt werden soll, müsste ein gewaltiges Fuder an die Landsgemeinde gebracht werden. Das Mandat würde in diesem Fall ausserordentlich dick werden. Zudem würde die Verfassung, wenn sie heute nicht angenommen wird, wohl nochmals neu diskutiert werden. Man würde mit der Diskussion wieder von vorne anfangen. Die wichtigen Fragen, die noch offen sind, können ohne weiteres auch nach der Annahme der Verfassung in den neuen Gesetzen einzeln diskutiert und entschieden werden. Jedes Gesetz kommt dann einzeln an die Landsgemeinde. Die Landsgemeinde kann dann für jedes Gesetz entscheiden, ob sie es annehmen möchte oder nicht.

Das Wort ist weiter frei.

**Grossrätin Angela Koller**, Schwende-Rüte, wünscht das Wort. Sie führt aus: Geschäfte für die Landsgemeinde werden jeweils im Grossen Rat von einer Kommission vorberaten. Als Präsidentin dieser Kommission möchte ich auf ein paar Punkte eingehen, die der Vorredner aufgeworfen hat. Der erste Vorwurf ist ganz allgemein: Man habe eben doch am Inhalt geschraubt. Eine neue Verfassung zu schreiben, heisst nicht, einfach die alte abzuschreiben. Wir haben natürlich gewisse Justierungen vorgenommen, aber wir haben immer geprüft, ob diese mehrheitsfähig und tragfähig sind. Wir haben alle transparent ausgewiesen. Die Finanzkompetenz: Ihr habt es gehört, seit der letzten Änderung ist das Steuersubstrat um 80% gestiegen. Die Anpassung der Finanzkompetenz ist absolut moderat und angemessen. Ihr könnt ja heute in Appenzell kaum noch eine Wohnung kaufen für unter Fr. 1 Mio. Beim Notrecht gibt es einen Ausbau der demokratischen Rechte, weil nämlich künftig klar geregelt ist, wann man das ins ordentliche Recht überführen muss. Wir werden dies in der weiteren Bearbeitung der neuen Gesetze sicher noch intensiv diskutieren, aber müssen heute in der Verfassung den Anker setzen, damit wir nachher im Gesetz die passende Regelung finden können.

Die Unterwahlkreise, die erwähnt wurden, zielen darauf ab, dass man vielleicht irgendwann vom Majorz- auf das Proporzsystem wechseln würde. Heute führen wir die Wahlen im Majorzsystem durch. Es ist darum auch richtig, dass wir in der neuen Verfassung die Majorzwahlen so ausgestalten, dass sie für die nächsten Jahre Bestand haben. Es gibt natürlich kleine Parteien in Appenzell I.Rh., die gerne an diesem Wahlsystem schrauben würden. Dann kann man das mit einer Teilrevision der Verfassung diskutieren. Ich erlaube mir aber auch da schon die Bemerkung, dass es nicht am Wahlsystem liegt, dass gewisse Gruppierungen Probleme haben, ihre Leute in die Ämter zu bringen. Ich habe auch schon gemeint, dass es am Velo liegt, dass ich nicht schneller in der Schwägalp oben bin. Aber das war dann halt doch nicht das Problem.

Dann noch zu den interkantonalen und den internationalen Vereinbarungen. Internationale Vereinbarungen hört sich etwas gross an für einen kleinen Kanton. Da geht es etwa darum, wenn man für Oberegg vielleicht mit Vorarlberg im Bereich der Abfallentsorgung eine Vereinbarung abschliesst. Solche Verträge sind gemeint. Heute hat der Grosse Rat die Kompetenz, diese abzuschliessen, in gewissen Fällen sogar die Ständekommission. Neu erhält die Landsgemeinde das Referendumsrecht. Auch hier haben wir einen Ausbau der Volksrechte.

Dann möchte ich noch etwas zum sozialen Rechtsstaat sagen. Die Verfassung ist die Grundordnung unseres Kantons. Sie widerspiegelt unsere Werte. Dazu gehören Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, aber auch die soziale Verantwortung. Sozial ist kein Schimpfwort. Sozial ist eine zentrale Aufgabe des Staats. Für die zu schauen, die auf der Schattenseite stehen, ist etwas, das der Geschichte von Innerrhoden entspricht. Schaut auf alle die Gemeinwerker und Korporationen, die wir in unserem Kanton seit Jahrhunderten haben.

Aus dem Votum des Vorredners höre ich ein Misstrauen gegenüber der Ständekommission, aber auch gegenüber dem Grossen Rat. Der Grosse Rat besteht aus 50 Leuten, die Ihr alle gewählt habt. Um dort etwas zu erreichen, braucht man immer mindestens 25 Personen, die einem nachfolgen.

Ich bitte Euch heute, eine Gesamtwürdigung des Erlasses vorzunehmen. Passt mir jedes Wort, das in der Verfassung steht? Nein, ich hätte gewisse Regelungen auch anders getroffen. Aber wir haben genau das gemacht, was die Schweiz und unseren Kanton ausmacht. Wir haben einander zugehört, wir haben diskutiert, und wir haben Kompromisse gefunden. Das Resultat liegt Euch heute vor. Wir haben Mängel behoben, wir haben Euren Auftrag erfüllt. Unser Kanton und seine Institutionen bleiben genauso, wie sie heute funktionieren. Der Kanton bekommt eine zeitgemässe rechtliche Grundordnung, ein solides und tragfähiges Fundament. Ich ersuche Euch, den Rückweisungsantrag abzulehnen und die Verfassung gutzuheissen.

**Wendelin Mock**, Schlatt-Haslen, wünscht das Wort. Er führt Folgendes aus: Das war fast wie eine Drohung, dass es bei einer Annahme des Rückweisungsantrags einen ganz dicken Schinken von einem Mandat geben könnte. Ich denke aber, dass uns das keine Angst machen sollte. Ich habe gesehen, dass uns der Grosse Rat die neue Verfassung mit 47 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme zur Annahme empfohlen hat. Man könnte meinen, dies wäre eindeutig. Man hat den Eindruck, man würde eine Verfassung, die schon seit 1872 besteht, ein wenig anders umschreiben und gewisse Sachen, die nicht mehr reingehören, herausstreichen. Aber Angela Koller hat gesagt, dass es so natürlich nicht geht. Es wurde gesagt, dass alles beim Alten bleibe, da gäbe es nicht viel auszusetzen. Wie die meisten von Euch habe ich auch gedacht, dass man da nicht gross überlegen muss. Eine neue Verfassung ist aber doch etwas, was man gut anschauen sollte. Schliesslich ist das unser Fundament, auf dem der Rest aufbaut. Diese sollte auch für eine gewisse Zeit Bestand haben. Wenn man bedenkt, ein «dicker Schinken» ist nicht viel im Vergleich zu dem, wie sich die Leute dazumal in der Kirche am Kragen gepackt haben.

Wenn man die Vorlage genau anschaut, ist für mich nicht alles so klar und eindeutig. Das hat vielleicht damit zu tun, dass das Gesetz und die Verordnungen noch nicht geschrieben sind. Das hat mich unter anderem gestört. Zum Beispiel bei der Finanzkompetenz: Zuerst hiess es, es gebe keine politischen Änderungen, sondern man wolle nur Artikel straffen und löschen. Aber es hat doch eine Anpassung gegeben. Neu möchte man, wie wir bereits gehört haben, dass die Landsgemeinde erst ab Fr. 2 Mio. anstatt wie bisher ab Fr. 1 Mio. entscheidet. Das merke sogar ich, dass dies das Doppelte ist. Soviel es mir ist, haben wir erst im Jahr 2014 den Betrag auf Fr. 1 Mio. heraufgesetzt. Zuvor war der Betrag noch tiefer. Seitdem ist unser Budget zirka um ein Viertel gestiegen und hat sich nicht verdoppelt. Man müsste den Betrag also um ein Viertel erhöhen und nicht mehr. Wenn man etwas plant, das mehr als Fr. 1 Mio. kostet, ist es nicht zu viel verlangt, wenn man die fragt, die es am Schluss auch zahlen müssen. Und die Wohnung, die mehr als Fr. 1 Mio. kostet, muss ja der Kanton auch nicht kaufen. Auch wenn die heutige Regierung keine böse Absicht hat, müssen wir doch jetzt schauen, dass das auch hält, wenn mal andere verantwortlich sind. In jedem Betrieb ist es selbstverständlich, dass man grosse Ausgaben dem Chef zeigt. Und übrigens, im Kanton Zürich darf die Regierung über Ausgaben von Fr. 4 Mio. entscheiden, bei einem Kantonsbudget von Fr. 19 Mia. Wenn man das auf unser Budget von Fr. 180 Mio. herunterrechnet, dürfte unsere Regierung nicht mehr als über zirka Fr. 40'000.-- selbst entscheiden. Ich würde meinen, sie dürfen mit dem aktuellen Betrag zufrieden sein. Es ist schliesslich nicht so, dass die Landsgemeinde überall Nein sagt, was die Regierung vorschlägt. Lassen wir uns diese Kompetenz der Landsgemeinde nicht nehmen und entscheiden selber über unsere Ausgaben. Und falls meine Zahlen nicht ganz stimmen sollten, bitte ich um Entschuldigung, aber die Richtung stimmt auf jeden Fall.

Dann kommen wir zum Notrecht. Nun soll auch dies in der Verfassung geregelt werden. Ich habe aber keine Fristen gesehen und auch nicht, dass dieses vor die Landsgemeinde muss. In diesem Fall tröste ich mich nicht mit Worten, dass das erst im Gesetz geregelt wird. Ich muss Euch nicht erzählen, was man im Notrecht alles erlassen kann. In den letzten Jahren hat jeder erfahren, was eine Regierung macht, wenn sie sich auf Notrecht abstützen kann. Die Regierung hat dann das Gefühl, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr denken können und alles vorgeschrieben werden muss. Auch hier, unsere jetzige Regierung würde die Bestimmung nicht ausnützen, aber ob das künftig auch so sein wird, ist offen. Ich selber würde mich dem Leserbrief von Alfred Langenegger anschliessen, in dem argumentiert wurde, dass wir in den letzten 500 Jahren auch ohne Notrecht ausgekommen sind. Wir geben immer wieder ein bisschen von unseren Rechten ab und lassen die Regierung je länger je mehr bestimmen. Lassen wir das nicht zu. Da müssen wir auch einmal Nein sagen. Der Grosse Rat und die Standeskommission versprechen, dass die einzelnen Punkte noch genauer in Gesetzen und Verordnungen geregelt werden. Anstelle eines Versprechens hätte ich es lieber schriftlich. Macht zuerst alles fertig, damit wir sehen, wie es am Schluss dann auch ist. Scheinbar soll die neue Verfassung sowieso erst in Kraft gesetzt werden, wenn die neuen Gesetze fertig sind. Also warten wir doch noch, bis Ihr uns alles komplett vorlegen könnt. Ich kann verstehen, dass diejenigen, die das Geschäft bearbeitet haben, dieses auch verabschieden möchten. Aber in diesem Fall müssen wir sagen, dass dieses Brot noch zu wenig gebacken ist und noch etwas im Ofen bleiben soll. Ausserdem, wenn wir morgen noch keine neue Verfassung haben, passiert nichts. Es gibt keinen Kanton, der uns diese wegschnappt. Es ist nicht schlecht, wenn man nochmals über die umstrittenen Punkte nachdenkt. Ich bitte Euch, die neue Verfassung abzulehnen.

**Landammann Roland Inauen** dankt Wendelin Mock für sein Votum. Ich habe zu den meisten Punkten bereits Ausführungen gemacht. Ich habe der Landsgemeinde in keinem Fall gedroht, ich habe aufgezeigt, welche Schwierigkeiten bei einer Annahme des Rückweisungsantrags entstehen würden. Wendelin Mock hat keinen weiteren Rückweisungsantrag gestellt, er hat beantragt, die Verfassung sei abzulehnen. Noch ein Wort zur Zürcher Regierung. An den Kompetenzen der Standeskommission ändert sich mit der neuen Verfassung überhaupt nichts. Die Richtung stimmt also auch nicht ganz. Nochmals zum Notrecht: Man soll weiträumig denken, die neue Verfassung soll ein paar Jahre bestehen. Wenn das Notrecht nicht in



die Verfassung aufgenommen wird, kann eine künftige Regierung machen, was sie will. Natürlich wird sie nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen. Die neue Notrechtsregelung besagt, wenn die Standeskommission Notrecht erlässt, muss dieses dem Grossen Rat vorgelegt werden, wobei man über die Fristen noch sprechen kann. Wie bereits gesagt, mit einer Annahme des Rückweisungsantrags gäbe es für die Landsgemeinde ein riesiges Fuder, das in der Summe womöglich zu schwer würde. Das Wort ist weiter frei.

**Grossratspräsident Albert Manser**, Gonten, wünscht das Wort. Er trägt Folgendes vor: Als aktueller Präsident des Grossen Rates durfte ich in den verschiedenen Debatten zur heute vorliegenden Kantonsverfassung nicht mitstimmen. Aber ich kann Euch versichern, es wäre ein klares und absolut überzeugtes Ja gewesen. Ich gehe jetzt nicht nochmals auf die Details der neuen Kantonsverfassung ein. Das haben wir bereits gehört. Aber ich möchte ganz kurz ausführen, wie es so weit gekommen ist, dass die Verfassung in der jetzigen Form zur Abstimmung kommt.

Unser leider bald pensionierter Ratschreiber Markus Dörig hat mit seiner langjährigen Erfahrung in einer grossen Vorarbeit einen ersten Entwurf zur neuen Verfassung gemacht, der dann von der Standeskommission in mehreren Lesungen weiterentwickelt wurde. Als nächstes machte man eine Zusatzrunde und setzte ein Begleitgremium ein, in welchem der Bauernverband, die Arbeitnehmervereinigung und der Kantonale Gewerbeverband, die Parteien sowie auch die Bezirks-, Schul- und Kirchbehörden vertreten waren. Die aus der Diskussion gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Vorlage ein. Erst dann führte man ein breit abgestütztes Vernehmlassungsverfahren durch. Dann ging die Vorlage zurück an die Standeskommission, wo die Rückmeldungen, soweit sie aus der Sicht der Standeskommission relevant waren, in die Vorlage einflossen. Hierauf wurde eine zwölfköpfige, extra dafür eingesetzte vorberatende grossrätliche Kommission bestimmt. Diese Kommission, präsidiert von Grossrätin Angela Koller, der auch ich angehörte, befasste sich in insgesamt sieben Sitzungen detailliert mit der Vorlage und führte intensive Diskussionen. Das Geschäft ging dann an den Grossen Rat, der an insgesamt drei Sessionen darüber beriet und schliesslich die daraus resultierende heutige Fassung an die Landsgemeinde überwies. Ihr seht also, dass die heute vorliegende neue Kantonsverfassung nicht ein Schnellschuss von ein paar einzelnen Leuten ist, sondern fundiert, juristisch korrekt und breit abgestützt heute zur Abstimmung gebracht wird.

Natürlich kann und soll man eine so wichtige Vorlage kritisch hinterfragen. Und es ist gut, dass im Vorfeld zur heutigen Landsgemeinde einige Fragen kontrovers diskutiert wurden. Nur hat sich leider gezeigt, dass nicht alle die Vorlage richtig verstanden haben oder vielleicht auch gar nicht richtig verstehen wollten. Dabei hätte es ja eigentlich genügend Gelegenheiten gegeben, die offenen Frage den richtigen Leuten zu stellen.

Ich kann Euch versichern, dass niemand von den vielen in die Erarbeitung der neuen Kantonsverfassung involvierten Personen den Bürgerinnen und Bürgern irgendwelche Rechte wegnehmen will, Notrecht missbräuchlich anwenden möchte oder was sonst noch alles hineininterpretiert wird. Wir sind alle von Euch gewählte Bürgerinnen und Bürger, und wir alle wollen mit unserem Handeln nur eines, das Beste für unseren einzigartigen Kanton, von dem auch wir - wie Ihr alle auch - ein Teil sind. Im Gegensatz zu Parlamenten in anderen Kantonen sind wir alle komplett frei in unseren Entscheidungen und weder unseren Verbänden und schon gar nicht einer Partei verpflichtet. Und natürlich hat es auch für mich einige Punkte, die ich persönlich weggelassen oder anders formuliert hätte, aber in der Diskussion mit meiner Meinung unterlegen bin. Ist es deswegen eine schlechte Vorlage? Ganz sicher nicht. Vielmehr beweist es, dass ein sauberer, demokratischer Prozess stattgefunden hat.

Noch eine Bemerkung zum Rückweisungsantrag: Das von der Standeskommission geplante Vorgehen vergleiche ich mit einem Hausbau, das passt am besten zu mir. Wir entscheiden heute zuerst einmal über den Rohbau. Wir wissen, was der Zweck ist, wie gross das Ge-

bäude wird, welche Dachform es bekommt, wo die Fenster sind. Damit haben wir eine verbindliche Zusage für die weitere Planung. Mit den neuen Gesetzen geben wir dem Ganzen das definitive Aussehen oder bestimmen die detaillierte Innenausstattung. Wenn Ihr jetzt die Vorlage zurückweist, dann fehlt uns die Verbindlichkeit. Und bei einer späteren, erneuten Vorlage wird sich nichts Wesentliches ändern, weil wir ja heute schon wissen, dass das die Grundstrukturen für die neue Verfassung sind und auch bleiben werden. Deshalb stimmt heute bitte Ja zum ersten Schritt, zur neuen Verfassung, und habt auch ein bisschen Vertrauen in unsere Vorlage, im Wissen, dass die Landsgemeinde letztlich zu jedem Gesetz immer noch das letzte Wort hat.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, legt **Landammann Roland Inauen** dar, was der Rückweisungsantrag beinhaltet.

Er lässt über den Rückweisungsantrag abstimmen. Der Antrag wird abgelehnt.

**Landammann Roland Inauen** lässt über die Totalrevision der Kantonsverfassung abstimmen. Die neue Verfassung wird mit deutlichem Mehr angenommen.

## 8.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, Grundlagen für die Digitalisierung)**

Der Bedarf für digitale Lösungen nimmt überall auf der Welt zu, so auch in der Verwaltung, und dort vor allem im Austausch von der Verwaltung mit der Bevölkerung und unseren Unternehmen. Im Moment arbeitet man an verschiedenen Digitalisierungsprojekten. Damit diese aber umgesetzt werden können, müssen in einem ersten Schritt die nötigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Wir machen dies mit einer Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Dem Austausch zwischen Behörden und Amtsstellen auf der einen Seite und der Bevölkerung und den Unternehmen auf der anderen Seite steht vielfach ein grosses Hindernis im Weg, nämlich die Notwendigkeit der Eingabe von Dokumenten mit physischen Unterschriften. Für digitale Eingaben braucht es darum eine rechtliche Gleichstellung von bestimmten elektronischen Lösungen mit physischen Unterschriften. Im Bundesrecht ist dieser Schritt schon vor längerer Zeit gemacht worden. Zertifizierte elektronische Signaturen sind nach dem Bundesrecht mit der physischen Unterschrift gleichgestellt.

Dieser Schritt soll jetzt auch für das kantonale Recht gemacht werden. Weil aber ziemlich sicher nicht alle Privatpersonen und Unternehmen mit elektronischen Signaturen arbeiten - zertifizierte elektronische Unterschriften sind kompliziert und auch teuer -, soll bei weniger wichtigen Schriftstücken auch ein elektronisches Bestätigungsverfahren die eigenhändige Unterschrift ablösen können.

Weiter ist im Rahmen der Revision des EG ZGB vorgesehen, dass der Grosse Rat elektronische Zugänge zu Ämtern und Behörden regelt. Dies ist darum wichtig, weil der elektronische Austausch zwischen Behörden und Privaten über möglichst sichere Verbindungen oder gesicherte Plattformen ablaufen soll und nicht über ein einfaches E-Mail.

Wir können aber jetzt schon sagen, dass es auch in Zukunft Bereiche geben wird, in denen physische Unterschriften nötig sind oder nur zertifizierte elektronische Signaturen eingesetzt werden dürfen. Der Grosse Rat wird diese Ausnahmen in einer Verordnung regeln.

Mit der Zunahme von elektronisch eingegebenen Unterlagen steigt in der Verwaltung auch der Bedarf, dass man diese elektronischen Dokumente elektronisch ablegen kann und diese

Unterlagen nicht mehr in Papierform archivieren muss. Dieser Schritt ist aber erst möglich, wenn geklärt ist, welche Dokumente weiterhin physisch aufbewahrt werden müssen. Auch auf diese Frage gibt diese Revision eine Antwort: im Grundsatz sollen elektronische Kopien von physischen Dokumenten diesen papierenen Dokumenten gleichgestellt sein. So können Papierunterlagen weggeworfen werden, wenn diese digitalen Dateien elektronisch sauber abgelegt sind. Die Standeskommission muss allerdings zuerst noch die Ausnahmen festlegen, wo physische Unterlagen, beispielsweise Gerichtsurteile, nicht einfach geschreddert werden dürfen.

Mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird ein erster Schritt für den Aufbau des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden, Ämtern und Privaten gemacht. Für die weiteren Schritte, die nötig sein werden, ist es vorgesehen, später ein Digitalisierungsgesetz zu machen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, Grundlagen für die Digitalisierung).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, Grundlagen für die Digitalisierung) wird mit überwältigendem Mehr angenommen.

## 9.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (EG ZGB, Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesen für Obereg)**

Die Bezirksverwaltung Obereg erledigt für den Kanton seit Jahrzehnten verschiedene kantonale Aufgaben. Hierfür hat der Kanton mit dem Bezirk Obereg einen Leistungsauftrag abgeschlossen. Im Zusammenhang mit dem Wechsel in der Leitung der Bezirksverwaltung Obereg hat man diesen Leistungsauftrag überprüft. Der Kanton und der Bezirk Obereg kamen gemeinsam zum Schluss, dass die kantonalen Aufgaben in Zukunft einheitlich vom Kanton erledigt werden sollen. Im Bereich des Grundbuch- und des Erbschaftswesens sollen aber auch in Zukunft noch substanzielle Leistungen in Obereg möglich bleiben, sofern man dort die nötigen Fachleute dazu findet. Im Moment sieht es leider im Bereich des Grundbuchs nicht gut aus, und auch im Grundbuchamt Appenzell fehlen Ressourcen, weil nicht alle Stellen besetzt werden können. Das wird dazu führen, dass man - hoffentlich nur vorübergehend - in Obereg die grundbuchlichen Tätigkeiten vor Ort einschränken muss. Das Erbschaftswesen kann demgegenüber durch einen Bezirksangestellten wahrgenommen werden.

Im Bereich des Betreuungswesens will man in Zukunft vor Ort in Obereg noch einfache Dienstleistungen, zum Beispiel das Bestellen eines Betreibungsregisterauszugs, abwickeln. Die fachliche Aufsicht über alle diese Angebote in Obereg liegt bei den kantonalen Ämtern in Appenzell, also beim Grundbuch- und Erbschaftsamt und beim Betreibungs- und Konkursamt.

Für diesen Wechsel sind verschiedene Änderungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, aber auch in anderen Gesetzen nötig. Neben der Änderung der Zuständigkeit werden auch die Amtsbezeichnungen, die im Gesetz erwähnt werden, mit allgemein gültige Umschreibungen ersetzt. So heisst zum Beispiel das Betreibungsamt in der revidierten Fassung «die für das Betreuungswesen zuständige Stelle». So ist in Zukunft keine Gesetzesanpassung mehr nötig, wenn es bei einer Amtsbezeichnung eine Änderung gibt.

Auch im Zivilstandsbereich soll es - gleich wie im Grundbuch-, Erbschafts- und im Betreuungswesen - eine Konzentration auf das Zivilstandsamt Appenzell geben. Heiraten kann man aber weiterhin in Oberegg - und das zivile Heiraten ist erst noch gleich teuer oder billig wie an einem anderen Ort. Für diese Änderung braucht es keine Gesetzesanpassung. Diese Änderung ist also nicht Teil dieser Vorlage.

Die Verlagerung dieser Aufgaben zum Kanton wird auf den 1. Juni 2024 vorgenommen. Für das Zivilstandswesen ist die Verlagerung auf den 1. Juli 2024 vorgesehen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 44 Ja-Stimmen, bei 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, die Annahme der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Oberegg).

Das Wort wird nicht ergriffen.

Die Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (EG ZGB, Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Oberegg) wird mit überaus grossem Mehr angenommen.

## 10.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)**

Wir alle wissen, dass der Wolf nicht mehr nur im Märchen vorkommt. In der Schweiz leben etwa 300 Wölfe, die in 32 Rudeln unterwegs sind. Diese haben im vorletzten Jahr rund 1'500 Nutztiere gerissen. Auch in Innerrhoden hat es Risse von Geissen und Schafen gegeben, das letzte Mal 2022. Unsere Nutztiere müssen vor dem Wolf und vor anderen Raubtieren geschützt werden.

Der Herdenschutz ist eine Verbundaufgabe von Bund und den Kantonen. Der Bund regelt bestimmte Massnahmen und stellt Beiträge zur Verfügung. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig und können selber auch Massnahmen erlassen, welche jene des Bundes ergänzen.

Leider passen die vom Bund erlassenen Massnahmen zum Schutz vor Grossraubtieren nicht in allen Teilen auf die kleinräumigen Verhältnisse in unserem Kanton. Ein paar davon kann man in unserem Alp- und Sömmerungsgebiet überhaupt nicht und andere nur mit übermässigem Aufwand umsetzen. Unter anderem unterstützt der Bund vor allem die Haltung, den Einsatz, die Zucht und die Ausbildung von Herdeschutzhunden. In unserem Kanton ist aber derzeit kein einziger ausgebildeter und offiziell anerkannter Herdeschutzhund im Einsatz.

Das hat die Standeskommission veranlasst, kantonale Massnahmen zu erlassen, die zu unseren Verhältnissen passen. In einem Pilotprojekt hat man diese drei Sommer lang getestet.

Was sind das für Massnahmen? In erster Linie geht es um Unterstützungsbeiträge für eine sichere Unterbringung von Schafen und Ziegen auf den Sömmerungsbetrieben über die Nacht. Auf unseren Alpen werden rund 1'000 Schafe und etwa 660 Ziegen auf rund 50 Alpen gesömmert. Die Sennen auf diesen Alpen haben zusätzlich auch das Anrecht auf Beiträge für Material, welche der Verbesserung des Herdeschutzes dienen. Diese Massnahmen haben sich in der Versuchsphase gut bewährt. Sie sind technisch machbar, praktikabel und ökonomisch zumutbar. Darum soll jetzt eine langfristige gesetzliche Grundlage für solche Herdenschutzmassnahmen geschaffen werden. Das kostet den Kanton rund Fr. 40'000.-- pro Jahr.

Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes werden im gleichen Treff auch noch ein paar kleine Punkte bereinigt. Dabei geht es vor allem um Anpassungen an die gelebte Praxis.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 Ja-Stimmen, bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes.

Niemand wünscht das Wort.

Die Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG) wird mit überwältigendem Mehr angenommen.

## 11.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes (JaG, Wildruhegebiete)**

Der Landsgemeinde 2022 wurde eine Vorlage zur Revision des Jagdgesetzes unterbreitet. Mit dieser hätten vier Gebiete im Kanton als Wildruhegebiete festgelegt werden sollen. Das waren die Gebiete Chalberer, Brugger Wald, Marwees und Sonnenhalb. In diesen Gebieten hätten im Winter ein Wegegebot und weitere Einschränkungen gelten sollen.

Die Landsgemeinde wies das Geschäft an den Grossen Rat zurück. Die Rückweisung war mit dem Auftrag verbunden, dass man das Gebiet Sonnenhalb aus der Liste der Wildruhegebiete herausnimmt. Man war der Meinung, dass man in Sonnenhalb, wenn nötig, die Leute dazu aufrufen könne, auf das Wild Rücksicht zu nehmen und freiwillig auf den offiziellen Wegen zu bleiben. Im von der Landsgemeinde angenommenen Rückweisungsantrag hiess es, für diese Aufrufe oder Appelle brauche es keine gesetzliche Grundlage. Weiter wollte man, dass geprüft werde, ob es im Brugger Wald überhaupt ein Wildruhegebiet brauche. Und schliesslich wollte man auch abgeklärt haben, ob man nicht eine Pflicht ins Gesetz nehmen will, dass man regelmässig kontrollieren müsse, ob diese Einschränkungen noch nötig seien.

Diesen Auftrag hat die Ständekommission erledigt. Sie hat dem Grossen Rat eine Vorlage ohne das Wildruhegebiet Sonnenhalb vorgelegt. Für dieses Gebiet will man mit Informationstafeln und Appellen eine Sensibilisierung für die Bedeutung der Wildruhe herbeiführen. Die Abklärungen im Brugger Wald zeigten ganz klar, dass es dort Regeln für die Wildruhe braucht. Dort hinten hat es Auerwild, das am Aussterben ist und unbedingt geschützt werden muss. Eine regelmässige Kontrollpflicht, ob es diese Wildruhegebiete noch brauche, sieht man aber nicht, weil die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze die Behörden verpflichten, Massnahmen, welche die Freiheit einschränken, regelmässig zu prüfen. Wenn man sieht, dass gewisse Massnahmen oder Einschränkungen nicht mehr nötig sind, soll man die Gnade haben, sie auch wieder aus der Welt zu schaffen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft an der Oktobersession 2023 beraten. Er sieht die Sache grossmehrheitlich gleich wie die Ständekommission und empfiehlt mit 41 Ja-Stimmen, bei 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Jagdgesetzes (JaG, Wildruhegebiete).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht.

Die Landsgemeinde stimmt der Revision des Jagdgesetzes zum Thema Wildruhegebiete bei wenigen Gegenstimmen zu.

## 12.

### **Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risshau**

Die Eichbergstrasse verbindet Eggerstanden mit dem Rheintal. Sie ist für den inneren Landesteil von grosser Bedeutung. Die Strecke von Eggerstanden nach Eichberg wurde in den letzten 20 Jahren in weiten Teilen saniert und auf eine Breite von 5.5m ausgebaut. Heute fehlt einzig noch das Stück zwischen Eggerstanden und Risshau; das ist dort, wo die Waldstrasse in die Chräzeren hinauf weggeht und wo die Strasse wieder breiter und gut wird. Dieser Strassenabschnitt entspricht von der Breite her nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Der Strassenzustand ist schlechter als schlecht. Die Strasse ist am Rutschen und liegt darum an manchen Stellen neben der Strassenparzelle. Die Schächte, die Durchlässe und die Sickerleitungen sind end of life und müssen ersetzt werden. Zusammengefasst: eine Total-sanierung des Teilstücks Eggerstanden bis Risshau ist dringend nötig.

Die Standeskommission hat ein Vorprojekt für die Sanierung der Eichbergstrasse machen lassen. Dieses Vorprojekt sieht vor, dass man dieses Strassenstück auf die gleiche Breite und in der gleichen Qualität ausbaut, wie die Strasse weiter unten und auch nach der Kantongrenze bereits ausgebaut ist. Das stellte man schon 2011 in Aussicht, als der Kanton die Eichbergstrasse vom Bezirk Rüte übernahm, der hierauf den unteren Teil der Strasse bis an die Kantongrenze sanierte. Die heutigen Geschwindigkeits- und Gewichtsbeschränkungen von 60km/h und 3.5t bleiben aber bestehen. Man will auch in Zukunft keine Lastwagen und Cars auf dieser Strasse und man will auch nicht, dass schneller gefahren wird.

Die Kosten für die Sanierung dieses 2.275km langen Teilstücks von Eggerstanden bis Risshau liegen bei einer Genauigkeit von +/-20% bei Fr. 14.55 Mio. Diese hohen Kosten hängen mit dem schwierigen Baugelände zusammen; an vielen Stellen sind grössere Kunstbauten nötig.

Das Bau- und Umweltdepartement hat auch die Variante einer Sanierung in der heutigen Breite mit Ausweichstellen gerechnet. Bei einer Kostengenauigkeit von +/-25% wird für diese Variante ein Aufwand von Fr. 12.8 Mio. erwartet. Die Ergänzung des Strassenstücks mit einem separaten Geh- und Radweg würde, ebenfalls bei einer Genauigkeit von +/-25%, zu Gesamtkosten von rund Fr. 18.7 Mio. führen.

Der Grosse Rat diskutierte die Vorlage breit. Auf eine Sanierung in der heutigen Breite mit Ausweichstellen wurde verzichtet, weil mit dieser Variante der Verkehrsfluss nicht gewährleistet wäre. Kommt hinzu, dass die Einsparungen im Vergleich mit dem vorgeschlagenen Ausbau relativ klein wären, weil vor allem der instabile Untergrund und damit die Stabilisierung des Rutschgebiets viel kostet. Auf einen separaten Geh- und Radweg soll nach dem Willen der Standeskommission und des Grossen Rates verzichtet werden. Geh- und Radwege will man nur bei Kantonsstrassen mit einem deutlich grösseren Fuss- und Veloverkehr, und die auch als Schulweg gebraucht werden, realisieren. Dies ist beim Strassenstück zwischen Eggerstanden und Risshau nicht der Fall. Hinzu kommt, dass es nach Risshau und auch nach der Kantongrenze keinen Anschluss für den Geh- und Radweg gibt. Das Markieren von Velostreifen auf der neuen Strasse ist nach dem Strassenverkehrsgesetz und der Signalisationsverordnung nicht möglich. Darum wird auch auf diese Massnahme verzichtet. Die Verkehrssicherheit wird aber unter dem Strich für alle Verkehrsteilnehmenden - also auch für die Velofahrenden und Fussgängerinnen und Fussgänger massiv verbessert, weil auch die Sichtzonenbereiche bei den Ein- und Ausfahrten optimiert werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 43 Ja-Stimmen, bei 4 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risshau.

Das Wort wird nicht ergriffen.

Der Kredit für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Riss-hau, wird bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

**Landammann Roland Inauen** dankt zum Schluss der Landsgemeinde allen für die Teil-nahme und für das aktive Mitwirken. So bleibt die Landsgemeindedemokratie lebendig.

Weiter verabschiedet er noch eine Person, die seit 16 Jahren auf dem Stuhl steht, in dieser Zeit aber nie bestätigt wurde und auch nie einen Gegenvorschlag bekam. Ich rede von Rat-schreiber Markus Dörig, der im Oktober in Pension geht. Er hat in dieser langen Zeit die Ratskanzlei geführt und ist in dieser Funktion der Dreh- und Angelpunkt und das juristische Gewissen sowohl des Grossen Rates als auch der Standeskommission gewesen. Er hat da-für gesorgt, dass Tausende von kleinen und ganz grossen Sitzungen, dazu gehört auch die Landsgemeinde, tadellos vorbereitet, organisiert und auch innert nützlicher Frist mit einem guten Protokoll nachbereitet worden sind. In den Sitzungen selbst hat er nur dann das Wort ergriffen, wenn er dank seiner grossen Erfahrung und seines juristischen Sachverstands ge-merkt hat, dass etwas aus dem Ruder läuft. Politisch hat er sich konsequent nicht in die Dis-kussionen eingemischt.

Für seinen mehr als grossen, gewissenhaften und engagierte Einsatz für das Wohl unseres Kantons danke ich Ratschreiber Markus Dörig im Namen von Land und Volk von Appen-zell I.Rh. ganz herzlich. Ich wünsche ihm und seiner Familie für die Zukunft das Allerbeste. Das grösste und schönste Abschiedsgeschenk habt aber ohnehin Ihr, liebe Mitlandleute und Eidgenossen, Markus Dörig heute mit der Annahme der neuen Kantonsverfassung gemacht. Wenn wir die Kantonsverfassung mit einem Bau vergleichen, war er der Ingenieur, Architekt, Fachplaner, Baumeister und Handlanger in einer Person. Und dafür gehört ihm ein ganz be-sonderer Dank und auch ein grosses Kompliment.

Und ganz zum Schluss: Vergesst die Stosswallfahrt in 14 Tagen nicht.

Unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell I.Rh. erklärt Landammann Roland Inauen die Landsgemeinde 2024 um 14.45 Uhr für geschlos-sen. Er wünscht Land und Volk von Innerrhoden Glück und Gottes Segen.

Appenzell, 21. Mai 2024

Der Protokollführer:  
Ratschreiber Markus Dörig